

Technische Regeln für Getränkeschankanlagen	Anforderungen an verwendungsfertige Getränkeschankanlagen	TRSK 312
---	---	----------

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) sind beachtet worden.

## Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Geltungsbereich
- 3 Technische Anforderungen
- 4 Hygienische Anforderungen
- 5 Ausrüstung
- 6 Kennzeichnung

### 1 Allgemeines

Hinsichtlich der EG-Gleichwertigkeit wird auf § 3 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) hingewiesen.

### 2 Geltungsbereich

Diese Technische Regel gilt für Anforderungen an verwendungsfertige Getränkeschankanlagen.

### 3 Technische Anforderungen

**3.1** Die technischen Anforderungen der TRSK 300 Nummer 4 sind zu beachten.

**3.2** An Bauteilen in verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen darf keine gefährliche Erwärmung auftreten. Dies gilt auch für Druckgasbehälter, wenn diese im Gehäuse der verwendungsfertigen Anlage angeschlossen sind.

**3.3** Bauteile von verwendungsfertigen Anlagen die elektrisch betrieben werden, müssen der „Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (1. GSGV)“, den einschlägigen Vorschriften und DIN VDE-Normen entsprechen.

**3.4** Sind Kälteanlagen eingebaut, dann müssen diese unter Beachtung der „Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GSGV)“ und der Unfallverhütungsvorschrift „Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühlleinrichtungen“ (VBG 20) gebaut und installiert sein.

**3.5** Die „Betriebsanweisung für Getränkeschrankanlagen“ (TRSK 500 Anlage) ist am Gehäuse der verwendungsfertigen Anlage gut sichtbar anzubringen. Außerdem ist eine Kopie der Baumusterprüfungsberechtigung bei der Anlage mitzuführen.

## **4 Hygienische Anforderungen**

Die hygienischen Anforderungen der TRSK 300 Nummer 5 sind zu beachten.

## **5 Ausrüstung**

**5.1** Falls eine Vordruckgasleitung zum Anschluß der Druckgasbehälter erforderlich ist, muss deren Länge so gewählt sein, dass der Druckgasbehälter sicher, gegen Umfallen gesichert und senkrecht stehend angeschlossen werden kann. Die Vordruckgasleitung muss gegen Knicken und Verdrehen gesichert sein.

**5.2** Zur Anlage gehörende Tropfmulden müssen der TRSK 412 Nummer 3.2 entsprechen.

**5.3** Die Ausrüstung von mobilen verwendungsfertigen Getränkeschrankanlagen muss auch die Teile beinhalten, die zur Einhaltung der Anschlußbedingungen an die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind, z.B. Rückflußverhinderer.

## **6 Kennzeichnung**

**6.1** Verwendungsfertige Getränkeschrankanlagen unterliegen der Baumusterprüfung nach § 6 der SchankV und sind mit dem Baumusterkennzeichen nach § 6 Abs. 2 der SchankV deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

**6.2** Alle Anschlüsse der verwendungsfertigen Getränkeschrankanlage müssen eindeutig gekennzeichnet sein.